

4. Entlang der Wohnsammelstraßen Lindvenweg, Nielandstraße und Thiestraße sind sämtliche baulichen Anlagen und Nebenanlagen in diesem Bereich im Grundton rot zu verbleden; unzulässig sind glasierte Verbleden. Die Dachflächen sind mit roten bis rotbraunen Dachtonziegeln oder Betondachsteinen einzudecken.
5. Entlang der Wohnsammelstraßen Lindvenweg, Nielandstraße und Thiestraße ist die Firstrichtung für Hauptgebäude parallel auszurichten, mit Ausnahme bei Eckgrundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen.

Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

